



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.4.2019
COM(2019) 184 final

2019/0094 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rahmen des
Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik im Zusammenhang mit dem
Antrag des Vereinigten Königreichs auf Beitritt zu dem Übereinkommen zu
vertretenden Standpunkts**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem im Rahmen des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (im Folgenden das „NASCO-Übereinkommen“) eingerichteten Gremium im Zusammenhang mit dem Beitritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden das „Vereinigtes Königreich“) zu diesem Übereinkommen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mit, aus der Union auszutreten. Folglich wird das Vereinigte Königreich zu einem Drittstaat, und das Unionsrecht gilt für diesen entweder ab dem Datum des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder, falls dies nicht möglich ist, ab dem 13. April 2019 nicht mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig einen späteren Zeitpunkt.

Bis zu seinem Austritt aus der Union bleibt das Vereinigte Königreich ein Mitgliedstaat mit allen Rechten und Pflichten gemäß den Verträgen, einschließlich der Einhaltung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit. In seinen Leitlinien vom 29. April 2017 erkennt der Europäische Rat an, dass im internationalen Kontext den besonderen Gegebenheiten des Vereinigten Königreichs als austretendem Mitgliedstaat Rechnung zu tragen ist, sofern das Vereinigte Königreich weiterhin seinen Pflichten nachkommt und sich gegenüber den Interessen der Union auch weiterhin loyal verhält, solange es noch Mitgliedstaat ist.

Die Union und das Vereinigte Königreich haben ein Austrittsabkommen gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ausgehandelt, das am 25. November 2018 vom Europäischen Rat gebilligt wurde (im Folgenden das „Austrittsabkommen“). Die internen Verfahren für den Abschluss dieses Abkommens sind auf Unionsebene anhängig¹. Im Vierten Teil des Austrittsabkommens ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, während dessen das Unionsrecht, einschließlich der von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünfte, für das Vereinigte Königreich sowie im Vereinigten Königreich gilt („Übergangszeitraum“). Die Union informiert ihre internationalen Partner über die im Austrittsabkommen vorgesehenen spezifischen Regelungen, denen zufolge das Vereinigte Königreich während eines Übergangszeitraums für die Zwecke der von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünfte einschließlich des NASCO-Übereinkommens als Mitgliedstaat zu behandeln ist.

In ihrer am 13. November 2018 veröffentlichten Mitteilung „Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 30. März 2019: Ein Aktionsplan für den Notfall“ hat die Kommission dargelegt, welche Notfallmaßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, falls zum Austrittsdatum kein Austrittsabkommen in Kraft tritt. In dieser Mitteilung hat die Kommission die Maßnahmen aufgeführt, die sie für notwendig erachtet, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden könnten.

¹ Beschluss (EU) 2019/274 des Rates vom 11. Januar 2019 über die Unterzeichnung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 47 I vom 19.2.2019, S. 1).

Der Europäische Rat (Artikel 50) wiederholte am 13. Dezember 2018 und am 21. März 2019 seinen Appell, auf allen Ebenen die Arbeiten zur Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs zu intensivieren und sich dabei auf alle möglichen Szenarien einzustellen.

Das NASCO-Übereinkommen gilt gegenwärtig für das Vereinigte Königreich, weil die Union Vertragspartei des Übereinkommens ist. Ab dem Datum des Austritts wird das Vereinigte Königreich nicht länger in seiner Eigenschaft als Mitgliedstaat der Union unter das NASCO-Übereinkommen fallen.

Hauptziel des NASCO-Übereinkommens ist es, „durch Konsultation und Zusammenarbeit zur Erhaltung, Wiederherstellung, Vergrößerung und rationellen Bewirtschaftung der Lachsbestände beizutragen, wobei sie sich auf das beste ihr verfügbare wissenschaftliche Material stützt“. Das NASCO-Übereinkommen trat am 1. Oktober 1983 in Kraft. Der Rat der Europäischen Union ist Verwahrer des NASCO-Übereinkommens.

2.1. Die Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik

Die Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik ist eine internationale Organisation, die im Rahmen des NASCO-Übereinkommens eingerichtet wurde. Sie wurde unter direkter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen über anadrome Fischbestände in Artikel 66 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (im Folgenden „SRÜ“) eingerichtet.

Das Übereinkommen findet auf die wilden Lachsbestände Anwendung, die durch Gebiete ziehen, die außerhalb der Fischereihoheit der Küstenstaaten des Atlantischen Ozeans nördlich von 36° nördlicher Breite liegen.

Die NASCO ist daher zuständig für die Regulierung der Fischerei auf Wildlachs auf See im gesamten Nordatlantik. Sie befasst sich ferner mit anderen relevanten Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wildlachsbestände. In einem größeren Zusammenhang betrachtet die NASCO auch weitergehende und geeignete Maßnahmen für Gewässer unter der Gerichtsbarkeit der Vertragsparteien, um das Überleben des atlantischen Wildlachs zu sichern

Die NASCO hat Rechtspersönlichkeit und in ihren Beziehungen mit anderen internationalen Organisationen sowie in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Rechtsfähigkeit.

2.2. Die NASCO

NASCO umfasst einen Rat, drei Regionalkommissionen (die Nordamerika-Kommission, die Nordostatlantik-Kommission und die Westgrönland-Kommission) und ein Sekretariat. Der Rat besteht aus Vertretern aller Vertragsparteien des Übereinkommens: Kanada, Dänemark (für die Färöer & Grönland), die Europäische Union, Norwegen, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika. Frankreich (für St. Pierre & Miquelon) nimmt als Beobachter an den Sitzungen der NASCO teil.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des NASCO-Übereinkommens², weil dessen Gegenstand unter die Gemeinsame Fischereipolitik fällt, für die die Union die ausschließliche Zuständigkeit besitzt. Die Mitgliedstaaten fallen nach dem Unionsrecht unter das NASCO-Übereinkommen.

Die Europäische Union ist Vollmitglied sowohl der Nordostatlantik-Kommission als auch der Westgrönland-Kommission. In der Nordamerika-Kommission hat die Europäische Union das

² *ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24.*

Recht, Vorschläge für Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Wildlachsbestände mit Ursprung in Gebieten der Union zu unterbreiten und darüber abzustimmen. Zu diesem Zweck gilt die Union als Mitglied dieser Kommission, sofern es um die Prüfung solcher Vorschläge geht.

2.3. Das geplante Handeln der NASCO

Das NASCO-Übereinkommen steht vorbehaltlich der Zustimmung des NASCO-Rates jedem Staat, der die Fischereigerichtsbarkeit im Nordatlantik ausübt oder ein Ursprungsland für Lachsbestände ist, zum Beitritt offen.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2019 beantragte das Vereinigte Königreich beim Präsidenten des NASCO-Rates die Genehmigung seines Beitritts zum NASCO-Übereinkommen. Am 11. März 2019 setzte das NASCO-Sekretariat alle Vertragsparteien des Übereinkommens, einschließlich der Europäischen Kommission, darüber in Kenntnis. Gemäß Artikel 17 des NASCO-Übereinkommens ist eine vorherige Genehmigung des NASCO-Rates erforderlich, damit der Beitritt des Vereinigten Königreichs als gültig betrachtet werden kann.

Die Entschließungen des NASCO-Rates müssen mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden und mit Ja oder Nein stimmenden Mitglieder gefasst werden. Eine Abstimmung ist nur möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates anwesend sind.

Die Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden sind anschließend beim Verwahrer zu hinterlegen. Für jede Vertragspartei, die dem NASCO-Übereinkommen nach der Hinterlegung der erforderlichen Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beitritt, tritt das Übereinkommen am Tag der Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

Das Vereinigte Königreich hat klargestellt, dass es seinen Antrag im Rahmen der Notfallplanung für den Fall, dass kein Austrittsabkommen geschlossen wird, gestellt hat. In seinem Antrag führt das Vereinigte Königreich an, dass falls das Austrittsabkommen unterzeichnet, ratifiziert und genehmigt wird, das Vereinigte Königreich davon Abstand nehmen wird, seine Beitrittsurkunde für eine eigenständige Mitgliedschaft in der NASCO zu hinterlegen, und zwar mit Wirkung vom Zeitpunkt seines Austritts aus der Europäischen Union.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Dieser Beschluss des Rates soll die Kommission in die Lage versetzen, den Beitritt des Vereinigten Königreichs zum NASCO-Übereinkommen im Namen der Union unter folgender Voraussetzung zu genehmigen: In Anbetracht der derzeitigen Unsicherheit hinsichtlich des Datums und der Rahmenbedingungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union sollte die Zustimmung der Union der NASCO nur mitgeteilt werden, wenn das Unionsrecht nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt.

Ein Hauptziel der Gemeinsamen Fischereipolitik besteht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ darin, sicherzustellen, „*dass Fischereitätigkeiten ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig ausgeübt und im Einklang mit dem Ziel eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens sowie einer Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Fischbestände über dem Niveau eines höchstmöglichen nachhaltigen Ertrags verwaltet werden und dass sie zum Nahrungsmittelangebot beitragen*“.

³ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

Es ist im Interesse der Union, dass das Vereinigte Königreich bei der Bewirtschaftung der Lachsbestände im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („SRÜ“) und des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vom 4. August 1995 („UNFSA“) sowie allen übrigen internationalen Übereinkommen bzw. anderen Normen des Völkerrechts kooperiert.

Staaten, aus deren Flüssen anadrome Bestände stammen, haben gemäß Artikel 66 des SRÜ das vorrangige Interesse an diesen Beständen und sind für sie in erster Linie verantwortlich. Der Ursprungsstaat anadromer Bestände muss diese durch geeignete Regulierungsmaßnahmen für den Fischfang in allen Gewässern landwärts der äußeren Grenzen seiner ausschließlichen Wirtschaftszone schützen. In Fällen, in denen anadrome Bestände in die Gewässer landwärts der äußeren Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszone eines anderen als des Ursprungsstaats wandern oder durch diese Gewässer wandern, muss dieser andere Staat mit dem Ursprungsstaat bei der Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände zusammenarbeiten.

Der Ursprungsstaat anadromer Bestände und andere Staaten, die diese Bestände befischen, müssen Vorkehrungen für die Durchführung von Artikel 66 des SRÜ treffen. Eine solche Zusammenarbeit kann im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen geregelt werden.

Das Vereinigte Königreich hat als Ursprungsstaat und als Staat mit Fischereihoheit legitime Interessen im NASCO-Übereinkommensbereich, da die Gewässer der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs und die angrenzende Hohe See Teil des NASCO-Übereinkommensbereichs sind.

Der Beitritt des Vereinigten Königreichs zum NASCO-Übereinkommen wird das Vereinigte Königreich in die Lage versetzen, hinsichtlich der erforderlichen Lachsbewirtschaftungs- und -erhaltungsmaßnahmen unter voller Berücksichtigung der Rechte, Interessen und Pflichten anderer Länder und der Europäischen Union zu kooperieren und dafür zu sorgen, dass eine nicht nachhaltige Nutzung der Bestände bei der Ausübung von Fischereitätigkeiten vermieden wird.

In Anbetracht der legitimen fischereilichen Interessen des Vereinigten Königreichs im NASCO-Übereinkommensbereich, der Verpflichtung des Vereinigten Königreichs, hinsichtlich der erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu kooperieren, und der Notwendigkeit, den verbindlichen Charakter der NASCO-Entschlüsse zum Zeitpunkt des Beitritts des Vereinigten Königreichs zu gewährleisten, empfiehlt die Kommission, dem Antrag des Vereinigten Königreichs stattzugeben.

Es wird vorgeschlagen, die Kommission zu ermächtigen, den Präsidenten des NASCO-Rates über den Standpunkt der Union zugunsten des Beitritts des Vereinigten Königreichs zu unterrichten, sobald das Unionsrecht nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, und im Rahmen des NASCO-Rates, der über die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs entscheiden wird, entsprechend abzustimmen.

Sofern das Vereinigte Königreich unter den Bedingungen des Austrittsabkommens aus der Union austritt und der entsprechende Übergangszeitraum zur Anwendung kommt, wird die Union ihren internationalen Partnern, einschließlich der übrigen Vertragsparteien des NASCO-Übereinkommens, nach Unterzeichnung des Austrittsabkommens mitteilen, dass das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums für die Zwecke der internationalen Übereinkünfte, deren Vertragspartei die Union ist, als Mitgliedstaat zu behandeln ist.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, durch Beschlüsse festgelegt“.

Das Konzept der „*rechtswirksamen Akte*“ umfasst Akte, die aufgrund der Regeln des Völkerrechts Rechtswirkung entfalten. Es umfasst außerdem Instrumente, die völkerrechtlich nicht verbindlich sind, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“⁴.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Das NASCO-Übereinkommen steht vorbehaltlich der Zustimmung des NASCO-Rates jedem Staat, der die Fischereigerichtsbarkeit im Nordatlantik ausübt oder ein Ursprungsland für Lachsbestände ist, zum Beitritt offen.

Die Entschließungen des NASCO-Rates müssen mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden und mit Ja oder Nein stimmenden Mitglieder gefasst werden. Eine Abstimmung ist nur möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des NASCO-Rates anwesend sind.

Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Verwahrer und wird am Tag des Eingangs der Urkunde wirksam.

Der Verwahrer informiert alle Unterzeichner und alle beitretenden Parteien über die bei ihm hinterlegten Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden und teilt mit, zu welchem Datum das Übereinkommen für welche Parteien in Kraft tritt.

Der Beitritt des Vereinigten Königreichs wird, sobald er wirksam geworden ist, im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 des NASCO-Übereinkommens völkerrechtlich verbindlich und kann einen entscheidenden Einfluss auf die Inhalte von EU-Rechtsvorschriften haben.

Bei dem geplanten Rechtsakt handelt es sich nicht um einen Rechtsakt zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens des NASCO-Übereinkommens. Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des geplanten Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegen dem vorgesehenen Rechtsakt mehrere Zwecke oder mehrere Gegenstände zugrunde und ist einer davon der wesentliche und die anderen von untergeordneter Bedeutung, muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Gemeinsame Fischereipolitik.

Daher ist Artikel 43 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rahmen des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik im Zusammenhang mit dem Antrag des Vereinigten Königreichs auf Beitritt zu dem Übereinkommen zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zur Lachserhaltung im Nordatlantik⁵ (im Folgenden das „NASCO-Übereinkommen“) wurde mit dem Beschluss 82/886/EWG des Rates⁶ genehmigt und trat am 1. Oktober 1983 in Kraft.
- (2) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union auszutreten. Die Verträge werden ab dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls am 13. April 2019 keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich finden, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (3) Bis zu seinem Austritt aus der Union bleibt das Vereinigte Königreich ein Mitgliedstaat mit allen Rechten und Pflichten gemäß den Verträgen, einschließlich der Einhaltung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit.
- (4) In den Leitlinien vom 29. April 2017 erkennt der Europäische Rat an, dass im internationalen Kontext den besonderen Gegebenheiten des Vereinigten Königreichs als austretendem Mitgliedstaat Rechnung zu tragen ist, sofern das Vereinigte Königreich weiterhin seinen Pflichten nachkommt und sich gegenüber den Interessen der Union auch weiterhin loyal verhält, solange es noch Mitgliedstaat ist.
- (5) Das Austrittsabkommen enthält Vorkehrungen, die die Anwendung von Bestimmungen des Unionsrechts auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet auch über den Tag hinaus erlauben, ab dem die Verträge für das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar sind (im Folgenden „Übergangszeitraum“). Sofern dieses Abkommen in Kraft tritt, gilt das Unionsrecht einschließlich der internationalen Übereinkünfte, deren Vertragspartei die Union ist, während des Übergangszeitraums im Einklang mit diesem Abkommen für das

⁵ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 25.

⁶ Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24).

Vereinigtes Königreich und im Vereinigten Königreich und tritt am Ende dieses Zeitraums außer Kraft.

- (6) Das NASCO-Übereinkommen gilt gegenwärtig für das Vereinigte Königreich, weil die Union Vertragspartei des Übereinkommens ist.
- (7) Gemäß Artikel 17 Absatz 3 des NASCO-Übereinkommens steht das Übereinkommen vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der mit dem NASCO-Übereinkommen eingerichteten Organisation für die Lachserei im Nordatlantik jedem Staat, der die Fischereiergibtbarkeit im Nordatlantik ausübt oder ein Ursprungsland für Lachsbestände ist, zum Beitritt offen.
- (8) Am 28. Februar 2019 hat das Vereinigte Königreich für den Fall, dass an dem Tag, ab dem das Unionsrecht nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, kein Austrittsabkommen gilt, einen Antrag auf Beitritt zum NASCO-Übereinkommen als Vertragspartei gestellt.
- (9) Gemäß Artikel 66 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ)⁷ haben Staaten, aus deren Flüssen anadrome Bestände stammen, das vorrangige Interesse an diesen Beständen und sind für sie in erster Linie verantwortlich. Der Ursprungsstaat anadromer Bestände muss diese durch geeignete Regulierungsmaßnahmen für den Fischfang in allen Gewässern landwärts der äußeren Grenzen seiner ausschließlichen Wirtschaftszone schützen. In Fällen, in denen anadrome Bestände in die Gewässer landwärts der äußeren Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszone eines anderen als des Ursprungsstaats wandern oder durch diese Gewässer wandern, muss dieser andere Staat mit dem Ursprungsstaat bei der Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände zusammenarbeiten.
- (10) Um eine nicht nachhaltige Fischerei zu verhindern, ist es im Interesse der Union, dass das Vereinigte Königreich bei der Bewirtschaftung der Lachsbestände im Einklang mit den Bestimmungen des SRÜ und des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vom 4. August 1995 (UNFSA)⁸ sowie allen übrigen internationalen Übereinkommen bzw. anderen Normen des Völkerrechts kooperiert.
- (11) Gemäß Artikel 66 des SRÜ müssen der Ursprungsstaat anadromer Bestände und andere Staaten, die diese Bestände befischen, Vorkehrungen für die Durchführung des genannten Artikels treffen. Eine solche Zusammenarbeit kann im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen geregelt werden.
- (12) Der Beitritt des Vereinigten Königreichs zum NASCO-Übereinkommen wird das Vereinigte Königreich in die Lage versetzen, hinsichtlich der erforderlichen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen unter voller Berücksichtigung der Rechte, Interessen und Pflichten anderer Länder und der Union zu kooperieren und dafür zu sorgen, dass die Fischereitätigkeiten in einer Weise durchgeführt werden, die eine nachhaltige Bewirtschaftung der betreffenden Lachsbestände gewährleistet.
- (13) Es liegt daher im Interesse der Union, den Antrag des Vereinigten Königreichs auf Beitritt zum NASCO-Übereinkommen zu genehmigen, sobald das Unionsrecht nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt -

⁷ ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3.

⁸ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im Rat der Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik, die durch das Übereinkommen zur Lachserhaltung im Nordatlantik eingerichtet wurde, zu vertretende Standpunkt besteht darin, den Antrag auf Beitritt des Vereinigten Königreichs zu dem Übereinkommen zu genehmigen, sofern diese Genehmigung ab dem Zeitpunkt wirksam wird, zu dem das Unionsrecht nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*